

**Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes OE 11 „Kiefernweg II“

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. i. S. 2414) in seiner derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW 2023) den Bebauungsplan OE 11 „Kiefernweg II“ bestehend aus Planzeichnung mit den im Plan abgedruckten textlichen Festsetzungen unter gleichzeitiger Übernahme der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung zur Satzung und des Umweltberichtes beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes OE 11 „Kiefernweg II“ beabsichtigt die Gemeinde Rommerskirchen, dem Bedarf an Baugrundstücken in Evinghoven nachzukommen, und die für die Errichtung einer entsprechenden Wohnbebauung geeignete Fläche zu entwickeln.



Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt in der Ortslage Evinghoven. Es umfasst die Flurstücke 281, 284 und 297, sowie Teile des Flurstücks 317 der Flur 9, Gemarkung Oekoven.

Der Bebauungsplan OE 11 „Kiefernweg II“ sowie die Begründung liegen beim Fachbereich für Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.15), auf der Bahnstraße 51 in 41569 Rommerskirchen, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan OE 11 „Kiefernweg II“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und tritt somit mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 18.12.2017
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)